

## Motion

### Für faire und existenzsichernde Ausbildungsbeiträge

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (ABV) vom 5. April 2006 und die ihr zugrundeliegenden Berechnungsbestimmungen auf der Grundlage der folgenden Leitlinien und Grundsätze zu revidieren:

#### 1. Ziel

Ziel der Revision ist es, auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips für die Auszubildenden gegenüber dem Ist-Zustand konkrete Verbesserungen zu erreichen: Die Ausbildungsbeiträge sollen auf einer möglichst wirkungsvollen, gerechten und existenzsichernden Basis vergeben werden und bemessen sein.

#### 2. Prüfung und Evaluation

Die Grundlage für die Prüfung und Realisierung von Verbesserungsmassnahmen bildet eine umfassende Evaluation über die Erreichung der Wirkungsziele des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge (ABG) vom 18. November 2004 sowie der dazugehörigen Verordnung. Es ist eine eingehende Prüfung möglicher Verbesserungsmassnahmen durchzuführen. Zu prüfen sind insbesondere:

- a) die Schaffung zusätzlicher Abzüge im Familienbudget (z.B. Einkommensfreibeträge, Erhöhung der Integrationszulagen etc.)
- b) eine Erhöhung des Einkommensfreibetrages im persönlichen Budget der Studierenden
- c) eine Neubemessung der Ausbildungsbeiträge, die weitestgehend der wirtschaftlichen Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien und Sozialhilfeverordnung (SHV)) entspricht

#### 3. Umsetzung

Die konkrete Realisierung der Verbesserungsmassnahmen erfolgt aufgrund der in der Evaluation erzielten Ergebnisse sowie im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Kantons, wobei

- a) die für die Ausbildungsbeiträge zur Verfügung stehenden Mittel vollumfänglich zugunsten der Auszubildenden auszuschöpfen sind.
- b) für Härtefälle grosszügige Regelungen vorzusehen sind.

#### 4. Inkraftsetzung

Die neue Verordnung über die Ausbildungsbeiträge ist vom Regierungsrat bis spätestens am 1. August 2008 (Beginn des neuen Ausbildungsjahres) in Kraft zu setzen.

## **Begründung:**

Der Kanton Bern investiert Jahr für Jahr namhafte Beträge in die Bildung. Damit diese Investitionen allen Einwohnerinnen und Einwohnern zugute kommen, muss jedoch das Bildungswesen für alle zugänglich sein, und dies unabhängig von Herkunft, Geschlecht und finanzieller Lage der Auszubildenden. Sozio-ökonomische Faktoren haben einen erheblichen Einfluss auf die Möglichkeiten, eine höhere Bildung zu erlangen. Ohne Korrekturmassnahmen hätten Kinder aus benachteiligten Schichten geringere Chancen, ein Hochschulstudium abzuschliessen zu können. Stipendien und Ausbildungsbeiträge bilden das einzig wirksame Mittel finanzieller Art, um das wichtige Ziel der Chancengleichheit im Bildungszugang zu realisieren.

Dass der Kanton die Stipendien nach dem Subsidiaritätsprinzip vergibt, ist grundsätzlich richtig und soll auch nicht in Frage gestellt werden: Die staatliche Unterstützung soll erst dann zum Tragen kommen, wenn die Eltern nicht in der Lage sind, den Grundbedürfnissen ihrer in Ausbildung stehenden Kindern gerecht zu werden. Das aktuelle Gesetz und die dazugehörige Verordnung über die Ausbildungsbeiträge weisen jedoch verschiedene Mängel auf. Einschneidend wirkt sich insbesondere der Umstand aus, dass aufgrund der gesetzlichen Praxisänderung die Gewährung der Stipendien nicht mehr nach dem betriebsrechtlichen Existenzminimum, sondern neu auf der Grundlage der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) berechnet werden. Für viele Familien hat dies zur Folge, dass seit der Einführung der neuen Verordnung die kantonalen Ausbildungsbeiträge bei gleichem Einkommen entweder ganz gestrichen oder auf ein Minimum reduziert worden sind. Einer grossen Zahl von motivierten und intelligenten Jugendlichen wird dadurch eine höhere Ausbildung verunmöglicht. Eine Änderung der aktuellen Verordnung über die Ausbildungsbeiträge bzw. eine Anpassung der Berechnungsbestimmungen ist deshalb dringend nötig. Bereits mit kleineren und massvollen Änderungen auf Verordnungsstufe könnten für die Betroffenen spürbare Verbesserungen erreicht werden.

Faire und existenzsichernde Ausbildungsbeiträge gewinnen aber noch vor einem anderen Hintergrund an Bedeutung. Die mit der Umsetzung der Bologna-Erklärung einhergehende Verschulung und Straffung der Studiengänge und Prüfungen schränkt für Studierende die Möglichkeit stark ein, neben dem Studium einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Trotzdem kann eine Erwerbstätigkeit neben der Ausbildung, wenn dies möglich ist, sehr sinnvoll sein. So zum Beispiel wenn es darum geht, wertvolle Praxiserfahrung für den künftigen Einstieg in die Arbeitswelt zu sammeln. Bei der Anpassung der Verordnung ist deshalb zu prüfen, in welchem Masse für erwerbstätige Studenten und Studentinnen der Einkommensfreibetrag erhöht werden könnte. Diejenigen Studierenden, die einen Teil ihres Lebensunterhaltes selber erarbeiten, sollen nicht mit einer überproportionalen Kürzung ihres Stipendiums bestraft werden. Arbeit soll sich lohnen!